

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3573

21. November 1972
vom

Gemeinde Therwil, Baulinienplan "Waldrand Hinterberg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 21. Juni 1971 dem Baulinienplan "Waldrand Hinterberg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 5. Juli bis 4. August 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 27 vom 8. Juli 1971 und in den Gemeindenachrichten Nr. 26 vom 2. Juli 1971 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebener Anzeige vom 2. Juli 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 31. Juli 1971 hat [REDACTED] Einsprache erhoben (Parzelle Nr. [REDACTED] bzw. [REDACTED]). Der Gemeinderat Therwil hat das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Eine Einigung kam aber nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 29. Dezember 1971 unterbreitet der Gemeinderat Therwil den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten, den Plan und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden- und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einsprache-

entscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit den Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, dann können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

In Beachtung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2. Materiell-rechtlich verstösst die auf dem Titelblatt angebrachte Bemerkung Nr. 2 gegen Bundesvorschriften. Diese Bemerkung lautet wie folgt:

"Wo der Baugebiets-Perimeter entlang dem Wald verläuft, ist er identisch mit der grundbuchmässigen Waldbegrenzung".

In Artikel 1 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965 ist nämlich festgehalten, dass die tatsächliche und nicht die grundbuchliche Waldgrenze massgebend ist. Dieser Sachverhalt ist durch Bundesrats-

und Bundesgerichtsentscheide erhärtet. Deshalb ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die Bemerkung Nr. 2 zu genehmigen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Hinsicht sind die Baulinien nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprache

Soweit darauf eingetreten werden kann, ist in Beachtung der eingeschränkten regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis zur Einsprache folgendes zu sagen:

██████████ begründet seine Einsprache wie folgt:

"Aus Kostenersparnis habe ich seinerzeit eine Garage im Keller eingebaut. Diese steile Abfahrt auf der Nordseite ist im Winter vollkommen unmöglich. (siehe beiliegendes Photo). Die Abgase sind im Haus.

Schon um diese Probleme zu lösen und aus folgenden Gründen muss ich in absehbarer Zeit eine Doppelgarage an meine im Jahre 1960 erbaute Liegenschaft am Neubergweg anbauen:

- 8-köpfige Familie
- Einstellplatz für 2 Autos, 6 Velos oder Mopeds
- Ersetzen der Holzfeuerung durch eine kombinierte Holz- Oelfeuerung
- Einbau eines 6'000 l Oeltanks
- Kellerraum mangels Estrich sehr knapp

Ich erlaube mir, Sie zu bitten, die Baulinie so abzuändern, dass die gemäss beiliegendem Plan vorgesehene Doppelgarage noch in diese Linie einbezogen werden kann".

Wie aus dem Protokoll der Sitzung der Bau- und Planungskommission Therwil vom 28. September 1971 (Seite 3) ersichtlich ist, war die Gemeinde bereit, dem Einsprecher bis zu einem gewissen Grade entgegenzukommen. Es wurde ihm eine zweite Baulinie für unterirdische Bauten in einem Abstand von 3 m vom Waldrand vorgeschlagen. Dieser äussersten Kompromisslösung hätte auch der Kanton zustimmen können, doch war der Einsprecher damit nicht einverstanden. Eine Nichtgenehmigung der Baulinie hätte aber nur zur Folge, dass weiterhin der in § 85 des Baugesetzes festgelegte Waldabstand von 20 m zur Anwendung käme. Damit wäre ██████████ sicher nicht geholfen. Aus diesem Grunde ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die Einsprache zu schützen.

- ://: 1. Die Einsprache wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 21. Juni 1971 dem Baulinienplan "Waldrand Hinterberg" zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Plan im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der Bemerkung Nr. 2 genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 65/eBS/8/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

(eingeschrieben)

Gemeinderat Therwil (2)

Planungsbüro Bütler + Glaser, St.Jakobstrasse 2, Muttenz

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, Binningen

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (3)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colin